

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 28	Ausgegeben in Lüdenscheid am 10.07.2024	Jahrgang 2024
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
02.07.2024	Stadt Halver	Lärmaktionsplan der 4. Stufe für die Stadt Halver - Inkrafttreten -	633
03.07.2024	Märkischer Kreis	Satzung (Allgemeine Vorschrift) im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) des Märkischen Kreis über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif mit Bekanntmachungsanordnung vom 03.07.2024	635
27.06.2024	Stadt Menden (Sauerland)	Satzung der Stadt Menden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzung - vom 18.10.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.06.2024	639
02.07.2024	Stadt Iserlohn	Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Lärmaktionsplans der Runde 4	645
03.07.2024	Stadt Meinerzhagen	Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen6	645
04.07.2024	Gemeinde Schalksmühle	Aufstellung und Inkrafttreten des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Schalksmühle- Runde 4	646
05.07.2024	Stadt Lüdenscheid	Vierzehnte Satzung vom 05.07.2024 zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst vom 12.12.2007	646
05.07.2024	Stadt Lüdenscheid	Standortkonzept und Richtlinien zur Aufstellung von Altkleidercontainern auf öffentlichen Flächen der Stadt Lüdenscheid vom 05.07.2024	647
03.07.2024	Stadt Iserlohn	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Iserlohn (10. Änderung) mit Bekanntmachungsanordnung vom 03.07.2024	652
03.07.2024	Stadt Kierspe	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30 „Wohnanlage Haunerbusch“ erneute öffentliche Auslegung	654
05.07.2024	Stadt Plettenberg	Einziehung des Verbindungsweges auf dem Grundstück Bahnhofstraße 29 zwischen Bahnhofstraße und Scharnhorststraße	656

04.07.2024	Gemeinde Herscheid	Aufstellung Lärmaktionsplan Stufe 4	657
02.07.2024	Gemeinde Herscheid	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Notunterkünfte der Gemeinde Herscheid vom 02.07.2024	657
04.07.2024	Stadt Balve	Lärmaktionsplan der Stadt Balve – Stufe 4	659
02.07.2024	Stadt Balve	Bekanntmachung über die 2. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Balve im Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringerschlade“ im Ortsteil Balve	659
08.07.2024	Stadt Hemer	Bebauungsplan Nr. 70/I „Langer Graun“, 3. Änderung Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	661



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Lärmaktionsplan der 4. Stufe für die Stadt Halver - Inkrafttreten -

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.07.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der in der Sitzung vorgelegte Lärmaktionsplan wird beschlossen.
2. Der Rat beschließt den Lärmaktionsplan vom 18.06.2024 im Internet und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie sind zur Regelung von Lärmproblemen oder Lärmauswirkungen alle 5 Jahre Lärmaktionspläne aufzustellen oder vorhandene Lärmaktionspläne zu überprüfen.

Bisher wurden drei Lärmkartierungen bzw. Lärmaktionsplanungen durchgeführt.

Nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie bzw. dem § 47c Abs. 1 BImSchG sind in einer 1. Stufe Lärmkarten für Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern sowie für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr und Großflughäfen ausgearbeitet worden. Auf Basis dieser Kartierung wurden Lärmaktionspläne durch die Gemeinden aufgestellt.

Die Stadt Halver wurde nach den Kriterien des MUNLV nicht als Teil eines Ballungsraumes in NRW eingestuft. Halver war von der Stufe 1 nicht berührt.

In einer 2. Stufe fanden Lärmkartierung und die anschließende Lärmaktionsplanung auch für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr und Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr statt. Darunter fielen in Halver die Streckenabschnitte der B 229 und teilweise der B 54 sowie ein kleiner Abschnitt der L 528.

Am 04.10.2016 wurde der Lärmaktionsplan (Stufe II) der Stadt Halver durch den Rat der Stadt beschlossen.

Im Jahr 2017 wurde die Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr und Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr aktualisiert, die als Grundlage für den Lärmaktionsplan der 3. Runde diente. Auf dieser Basis wurden die Maßnahmen zur Senkung der Lärmbelastung im Halveraner Stadtgebiet der 2. Stufe überprüft und überarbeitet. Der Lärmaktionsplan, 3. Runde, wurde im Jahr 2020 erarbeitet.

Da der Lärmaktionsplan gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG spätestens alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt seiner Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet werden muss, wurde im Jahr 2022 die Lärmkartierung vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für die Lärmaktionsplanung der 4. Runde aktualisiert und im Juli 2023 veröffentlicht. Die Lärmkarten sowie weitere Informationen sind auch im Internet unter der Adresse (www.umgebungslaerm.nrw.de) und unter TIM-online, eine Internetanwendung des Landes Nordrhein-Westfalen (<https://www.tim-online.nrw.de/timonline2/>) zu finden. Die Lärmkarten der ersten und zweiten Stufe sowie der 3. Runde sind im Geoport.NRW (www.geoportal.nrw.de) dargestellt. Die dazugehörigen Lärmaktionspläne für das Stadtgebiet können auf der Webseite der Stadt Halver eingesehen werden (www.halver.de).

Die in der Lärmkartierung zu berücksichtigenden Lärmquellen in Halver, sind die das Stadtgebiet von West nach Ost durchquerende Bundesstraße 229, die das Stadtgebiet von Nord nach Süd durchquerende Landesstraße 528 und die Bundesstraße 54 im Bereich Oberbrücke.

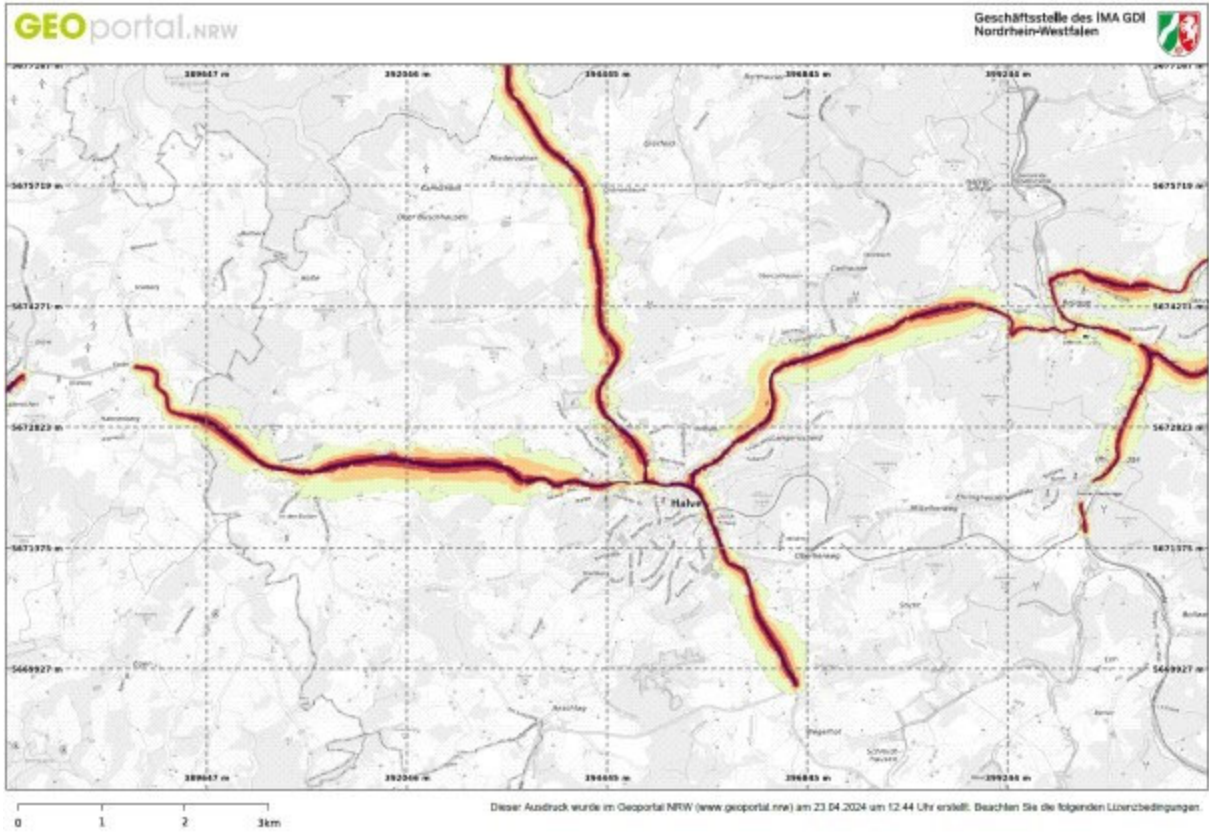


Abb. 1: Gesamtstadt Lden

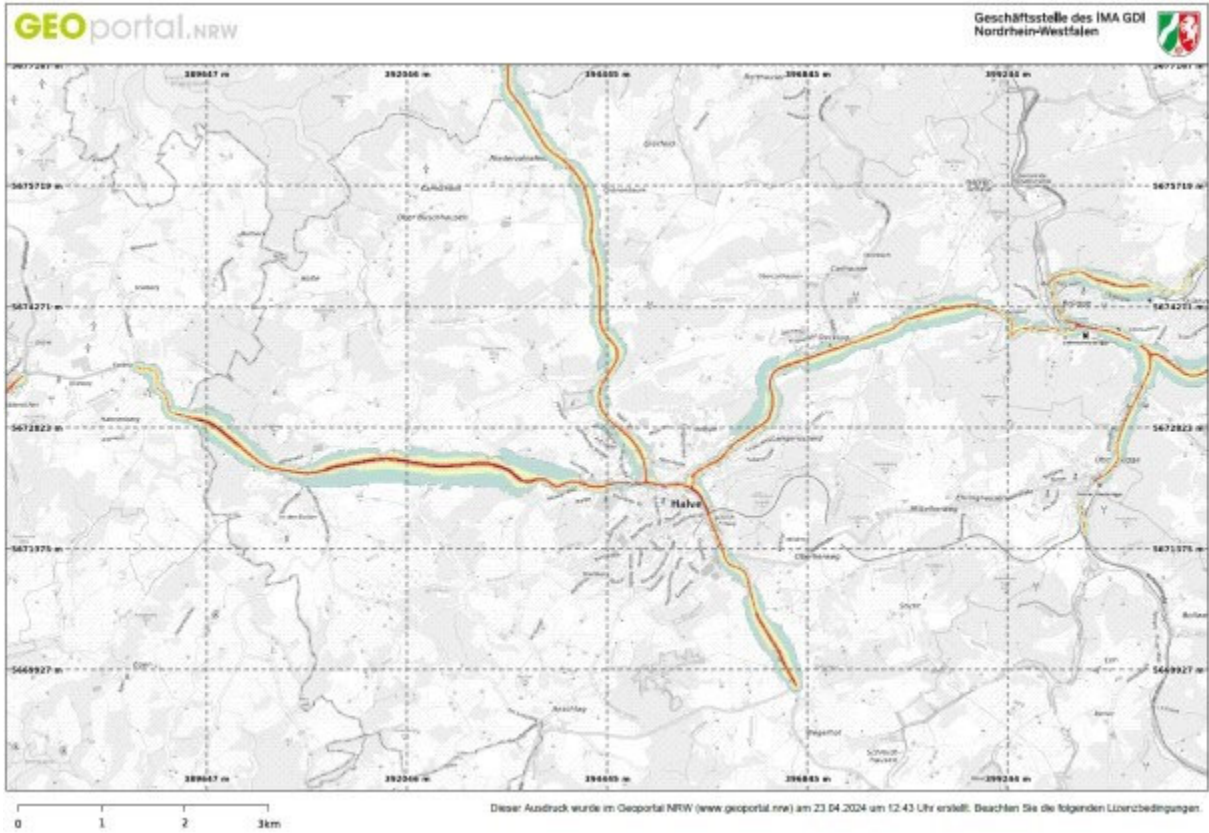


Abb. 2: Gesamtstadt Night

Bei der Neuaufstellung oder Überprüfung von Lärmaktionsplänen war eine Mitwirkung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgesehen. Dies erfolgte in zwei Phasen vom 12.01.2024 bis einschließlich 12.02.2024 sowie 16.05.2024 bis einschließlich 17.06.2024.

Der Lärmaktionsplan wurde anschließend vollständig erstellt und kann unter folgendem Link auf der Internetseite der Stadt Halver unter der Rubrik „Wirtschaft, Bauen und Umwelt“ / „Umwelt“ / „Lärmaktionsplan“ eingesehen werden:

[Lärmaktionsplan - Stadt Halver](#)

Ebenso wird dieser ab dem Tag der Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Str. 26, 58553 Halver, während der Dienststunden zur dauernden Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Lärmaktionsplan tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 02.07.2024

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)



Satzung (Allgemeine Vorschrift) im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007)

des Märkischen Kreis

über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif

Präambel

Auf Veranlassung des Bundes wurde zum 01.05.2023 das digitale, deutschlandweit gültige „Deutschlandticket“ für den ÖPNV zu einem Preis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement eingeführt (siehe auch Drucksache FD20/10/0519 und Drucksache FD11/10/0645).

In ihrer Sitzung am 6. November 2023 haben die Ministerpräsidenten und der Bundeskanzler beschlossen, die überschüssigen Finanzierungsmittel für das Deutschland-Ticket, die im Jahr 2023 nicht benötigt wurden, auf das Jahr 2024 zu übertragen. Dies bedeutet, dass der Branche im Jahr 2024 neben den bereits vereinbarten drei Milliarden Euro von Bund und Ländern zusätzlich bis zu 700 Millionen Euro zur Verfügung stehen, um ihre Einnahmeverluste auszugleichen. Es wurde jedoch keine Nachschusspflicht wie im Jahr 2023 beschlossen. Daher bleibt trotz der beschlossenen Maßnahmen die Finanzierungslücke nur teilweise geschlossen, und ein deutschlandweites Risiko von bis zu einer Milliarde Euro im Jahr 2024 bleibt bestehen.

Im Zeitraum vom 01.05.2023 bis zum 31.12.2023 erhielt der Märkische Kreis Billigkeitsleistungen in Höhe von 7.741.100,45 €. Basierend auf dieser Zahl lässt sich eine mögliche Höhe der Billigkeitsleistung für das Jahr 2024 für den Märkischen Kreis auf etwa 11.611.650,68 € schätzen. Es ist jedoch anzumerken, dass diese Schätzung voraussichtlich aufgrund steigender Personalkosten und anderer Faktoren ansteigen wird. Jedoch erhält der Märkische Kreis für das Jahr 2024 bis zum 20. Oktober 2024 Vorauszahlungen in Höhe von 6.192.880,40 €. Hierbei handelt es sich um Billigkeitsleistungen, worauf kein direkter Anspruch besteht, allerdings besteht durch die Bescheide der Bezirksregierung Arnsberg ein gewisser Vertrauensschutz, wodurch der Aufgabenträger davon ausgeht, dass die Vorauszahlungen in genannter Höhe eingehen werden. Dies reduziert das finanzielle Risiko um 6.192.880,40 €.

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

Durch die noch nicht vollständig für das Jahr 2024 gesicherte Finanzierung, enthielt die Drucksache – FD 11/10/0755 im vergangenen Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Struktur und Verkehr am 14.03.2024 eine beigefügte allgemeine Vorschrift mit einer Befristung der Ausgleichsregelungen bis zum 30.06.2024. Dies gab dem Märkischen Kreis die Möglichkeit, im Juni auf eine mögliche Finanzierungslücke zu reagieren.

Aus der Risikobetrachtung zur Fortführung des Deutschlandtickets der Anwaltskanzlei EY-Law geht zum aktuellen Zeitpunkt hervor, dass es zum jetzigen Kenntnisstand keine nennenswerten Neuerungen der tatsächlichen Risiken seit der Drucksache – FD 11/10/0755 gibt. Nach EY-Law besteht nach wie vor keine genaue Kenntnis über den finalen Ausgleichsbedarf und auch die Übertragung der Mittel aus dem Jahr 2023 in das Jahr 2024 scheinen noch nicht abgeschlossen zu sein.

Die Anwaltskanzlei EY-Law merkt jedoch an, dass die in der AV gewählten Formulierungen dazu geeignet sind, die Tarifpflicht kurzfristig aufzuheben, sodass sich ein etwaiger Einsatz von eigenen Haushaltsmitteln begrenzen ließe. Aus diesem Grund bietet es sich an, die allgemeine Vorschrift bis zum 31.12.2024 zu befristen.

Weiterhin wurde für das Deutschlandticket in den aktuellen Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs aufgenommen.

§ 1 Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Abs. 1 S. 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 3 Abs. 1 und 3 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) sowie § 5 Abs. 1 [Kreissordnung für das Land Nordrhein-Westfalen](#) (KrO NRW) und Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Märkische Kreis die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchstarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets.

§ 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

(1) Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Bestandteil der WestfalenTarif Tarifbestimmungen (WestfalenTarif) und unter Beachtung der im WestfalenTarif festgelegten Zusatzleistungen als Höchstarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift anzuwenden und anzuerkennen.

Die Tarifierkennung und -anwendung beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket im ÖPNV als Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen.

- (2) Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, Beförderungsbedingungen des Deutschlandtickets aufzustellen und zu veröffentlichen und, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifierkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter (insbesondere der WestfalenTarif GmbH) mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem ihnen möglichen, erforderlichen und zumutbaren Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken.
- (3) Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Märkische Kreis – unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden – die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den ÖPNV innehat. Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger und können die nicht gedeckten Ausgaben nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet der Aufgabenträger zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers erbrachten Fahrzeug-Kilometer bezogen auf den jeweiligen Antragszeitraum den Aufgabenträgern zuzuordnen.

§ 3 Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge

Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieser öffentlichen Dienstleistungsaufträge einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifierkennung und Tarifierkennung und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen enthält.

§ 4 Antragsberechtigte

- (1) Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift werden öffentlichen oder privaten Verkehrsunternehmen nur gewährt, sofern sie als Genehmigungsinhaber oder als Betriebsführer nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) oder der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Gebiet des Märkischen Kreises Beförderungsleistungen im allgemeinen ÖPNV gemäß § 8 Abs. 1, 2 des PBefG erbringen.

- (2) Ausgleichsleistungen werden nicht gewährt, wenn das jeweilige Verkehrsunternehmen auf anderweitigem Weg (bspw. über öffentliche Dienstleistungsaufträge oder andere allgemeine Vorschriften etc.) einen Ausgleich für die Tarifanerkennung und -anwendung erhält oder für die jeweiligen Personenverkehrsdienste selbst kein wirtschaftliches Risiko trägt (bspw. aufgrund sog. Bruttoverträge).

§ 5 Voraussetzungen für die Ausgleichsgewährung

- (1) Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmensprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschießende Einnahmen abzugeben.
- (2) Die Verkehrsunternehmen haben die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeaufteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband Schienen-Nahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle zu melden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats. Die Meldung der vorläufigen Soll-Einnahmen inkl. tariflicher Fortschreibung erfolgt einmalig monatsscharf für das gesamte Jahr 2024 bis zum 20. Februar 2024; sie sind erforderlichenfalls unverzüglich zu korrigieren oder zu aktualisieren.

§ 6 Ausgleichsleistungen

- (1) Den Verkehrsunternehmen nach § 4 Absatz 1 wird für die Auswirkungen aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach § 2 zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten ein Ausgleich nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift gewährt.
- (2) Die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt unter der Bedingung einer Zuweisung der erforderlichen Finanzmittel durch das Land Nordrhein-Westfalen nach den jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW.

Ein darüberhinausgehender Ausgleich durch kreiseigene Mittel ist ausgeschlossen. Sollten der Bund und/oder das Land Nordrhein-Westfalen keine ausreichende Finanzierung nach der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV NRW zur Finanzierung des Deutschlandtickets zur Verfügung stellen, wird der Märkische Kreis die diesbezügliche Tarifpflicht nach § 2 Abs. 1 aufheben und seine Zustimmung zur Aufhebung der Tarifgenehmigung in Bezug auf das Deutschlandtickets erteilen.

- (3) Die Ausgleichsvoraussetzungen, das Ausgleichsverfahren, die Höhe der Ausgleichsleistung je Verkehrsunternehmen sowie die Nachweis- und Mitwirkungspflichten der Verkehrsunternehmen richten sich nach den jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW. Für die Zuwendung ist ein Antrag auf Gewährung zu stellen. Der Märkische Kreis wird ein entsprechendes Antragsformular zu Verfügung stellen (**Anlage**). Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.
- (4) Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des ÖPNV geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen, sondern richten sich auf den Ausgleich nicht gedeckter Kosten aus der Anwendung des Deutschlandtickets. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Die Ausgleichsleistungen unterliegen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind von den Verkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z.B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung. Der Märkische Kreis wird eine nachteilige Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgleichsleistungen zum Anlass nehmen, die Angemessenheit der Pflichten der Verkehrsunternehmen zu überprüfen.

§ 7 Überkompensationskontrolle

- (1) Die Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens in Form der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket nicht übersteigen. Unter Beachtung der weiteren Vorgaben der jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW berechnet sich der finanzielle Nettoeffekt aus der Summe der (positiven oder negativen)

Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart, zzgl. eines angemessenen Gewinns.

- (2) Zum Nachweis der fehlenden Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen dem Märkischen Kreis bis zum 31.12. des Folgejahres eine unternehmensindividuelle Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des Gewinns muss durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigt werden. Wird aufgrund anderer Ausgleichsregelungen (bspw. weitere allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge) eine Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffektes angestellt, kann diese Ergebnisrechnung und die Bescheinigung durch einen Wirtschaftsprüfer gemeinsam erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die positiven und negativen Auswirkungen aus der Erfüllung der jeweiligen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung getrennt und nachvollziehbar dargestellt werden.
- (3) Im Falle der Überkompensation, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe zurückzuzahlen. In der Regel werden die zurückzuzahlenden Beträge nicht verzinst, wenn sie in der gesetzten Frist geleistet werden.

§ 8 Darlegungs- und Nachweispflichten

- (1) Die Verkehrsunternehmen tragen die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Sie sind verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
- (2) Für die Nachweisführung gelten die Vorgaben der jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben zur Bestimmung und Ermittlung der ausgleichsfähigen Mindereinnahmen bzw. nicht gedeckten Ausgaben sowie die Pflichten zum Nachweis der tatsächlich entstandenen Mindereinnahmen, nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen zu beachten und einzuhalten. Der Nachweis hat bis zum 31.03.2026 zu erfolgen.

Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen, eine Bescheinigung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2024 sowie die Anzahl der Abonnenten zu den jeweils genannten relevanten Stichtagen beizufügen. Der Märkische Kreis kann weitergehende Vorgaben für die Führung des Nachweises machen sowie die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies insbesondere aufgrund der jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW oder Rechtsvorschriften sowie weitergehender Anforderungen anderer Stellen (bspw. der Bewilligungsbehörde, der EU-Kommission oder des Landesrechnungshofes) erforderlich ist. Werden die geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.

§ 9 Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Der Märkische Kreis ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

§ 10 Hinweise

- (1) Der Märkische Kreis kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- (2) Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die sich aus den Antragsunterlagen und der Finanzhilfen ergebenden Daten verarbeitet werden.

- (3) Die Verkehrsunternehmen werden darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt, und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.



§ 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkräfttreten

- (1) Diese allgemeine Vorschrift tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Die Tarifpflicht nach § 2 Abs. 1 und die Ausgleichsgewährung nach dieser allgemeinen Vorschrift ist zunächst bis zum 31.12.2024 befristet. Sie können verlängert oder geändert werden.
- (3) Der Märkische Kreis kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets mit einer angemessenen Ankündigungsfrist außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Bund oder das Land keine ausreichende Unterstützung des Deutschlandtickets mehr sicherstellen, um die auf Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 5 Abs. 4 Kreisordnung NRW (KrO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 03.07.2024

Der Landrat

gez.
Marco Voge

<p>Satzung der Stadt Menden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzung - vom 18.10.2010 in der Fassung der 1. Änderungssat- zung vom 25.06.2024</p>	<p>5.1</p>
---	-------------------

Aufgrund der §§ 18, 19, 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91), sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6.08.1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung vom 25.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze), sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

- (1) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), sowie in § 1 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils geltenden Fassung genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und Nebenanlagen.
- (2) Die Regelungen der Gestaltungssatzung für die Innenstadt der Stadt Menden (Sauerland) vom 12.03.2008 sind zu beachten.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt, soweit §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung nichts anderes bestimmen. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

Zu den erlaubnispflichtigen Sondernutzungen zählen insbesondere:

- das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen, Verkaufseinrichtungen, Warenanlagen und Automaten
- mobile Werbeveranstaltungen mit oder ohne Lautsprecheranlagen

- gastronomische Außenflächen, Imbiss- und Getränkestände
- Werbeanlagen aller Art und Plakate, sowie Transparente über Straßen
- Baugenehmigungsfreie Anlagen, die nicht unter § 4 Abs. 1 fallen
- Schaustellereinrichtungen
- Baustelleneinrichtungen aller Art, vor allem Bauzäune, Gerüste, Baumaschinen und Lagerung von Baumaterialien – auch in Containern –
- Veranstaltungen.

§ 2a Altkleidercontainer

- (1) Die Aufstellung von Altkleidercontainern (Altkleider, sonstige Alttextilien und Altschuhen) ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Zuteilung des Standplatzes erfolgt im Losverfahren gemäß der Ermessensrichtlinie für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer.
- (3) Die Standorte ergeben sich aus der Anlage 1 des Standortkonzeptes und Ermessensrichtlinie für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer.

§ 3 Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Erlaubnis bedürfen, sofern Belange des Verkehrs und Regelungen in Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen nicht entgegenstehen:

- (1) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B.
 - a) Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Eingangsstufen und ähnliche Bauteile, die bis zu einer Tiefe von 30 cm in den Verkehrsraum hereinragen,
 - b) Kellerschächte, die niveaugleich in Gehwegen und Fußgängerbereichen errichtet werden,
 - c) Vordächer, Erker, Balkone, Sonnenschuttdächer, sowie Werbeanlagen über dem öffentlichen Verkehrsraum an der Stätte der Leistung

- ab einer Höhe von mehr als 4,50 m bis zu 1,20 m vor der Gebäudefront

- in der Fußgängerzone Innenstadt ab einer Höhe von mehr als 4,50 m bis zu Tiefe von 0,80 m vor der Gebäudefront

- (2) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen
- (3) allgemeiner Straßenschmuck und Ausschmückungen zu Veranstaltungen besonderer Art (z. B. bei Brauchtumsfesten), sowie zu Advents- und Weihnachtszeit.
- (4) Das Aufstellen von privaten Müllgefäßen ist an Tagen der Leerung zulässig.

§ 5 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs es erfordern.

Besondere erlaubnispflichtige Sondernutzungen

§ 6 Gastronomische Außenflächen

- (1) Gastronomische Außenflächen können grundsätzlich im räumlichen Zusammenhang mit den Geschäftsräumen genehmigt werden. In begründeten Einzelfällen sind mit schriftlicher Zustimmung beteiligter Dritter Ausnahmen möglich.
- (2) Das Aufstellen und Anbringen von nichtbeweglichen Anlagen zur Abgrenzung gastronomisch genutzter Flächen ist in der Fußgängerzone Innenstadt grundsätzlich nicht erlaubt. Unter Berücksichtigung gestalterischer Belange können in der Fußgängerzone ausnahmsweise Anlagen zur Abgrenzung der Außenanlage zugelassen werden.
- (3) Stehtische, mobile Pflanzenkübel und Schirme dürfen in der Fußgängerzone nur bis zu einer Außentiefe von 2,00 m von der Gebäudefront aufgestellt werden, es sei denn, es besteht eine besondere ordnungsbehördliche Erlaubnis.

§ 7
Werbeanlagen, Warenauslagen
und Verkaufsstände, Werbeaktionen

- (1) Mobile Werbeanlagen sind nur bis zu einer Tiefe von höchstens 1,50 m vor dem eigenen Geschäftslokal zulässig. Zu diesen Werbeanlagen zählen insbesondere Werbeschilder, Prospektständer, Kinderspielgeräte und ähnliche Anlagen. Die Anlagen sollen eine Größe von 1 qm Grund- und Sichtfläche nicht überschreiten.
- (2) In der Fußgängerzone Innenstadt ist unter Berücksichtigung gestalterischer Belange nur eine mobile Werbeanlage je Ladenlokal zulässig.
- (3) Warenauslagen und Verkaufsstände dürfen nur vor dem eigenen Geschäftslokal aufgestellt werden und eine Tiefe von höchstens 1,50 m vor der Gebäudefront nicht überschreiten.
- (4) Mobile Werbeaktionen, bei denen eine Lautsprecheranlage benutzt wird, bedürfen einer besonderen ordnungsbehördlichen Erlaubnis.

§ 8
Besondere Veranstaltungen

- (1) Sondernutzungen im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung können insgesamt genehmigt werden, wenn dafür ein besonderer Anlass vorliegt und öffentliche Interessen der Durchführung nicht entgegenstehen.
- (2) In der Fußgängerzone Innenstadt sind nur Veranstaltungen zulässig, wenn dafür ein besonderer Anlass vorliegt und das öffentliche Interesse überwiegt.
- (3) Die Antragsfrist für die Durchführung von besonderen Veranstaltungen beträgt abweichend von § 11 einen Monat.

§ 9
Freihalten von Wegen

- (1) Sondernutzungen nach §§ 6 bis 8 können nur genehmigt werden, wenn stets ein Feuerwehr-Rettungsweg von mindestens 3,50 m Breite bzw. ein Gehweg von mindestens 1,50 m Breite entlang der Häuserfronten freigehalten wird.
- (2) In der Fußgängerzone Innenstadt dürfen grundsätzlich nur mobile Anlagen und Einrichtungen aufgestellt werden.

§ 10
Werbekleber/Transparente

- (1) Werbekleber/Transparente dürfen grundsätzlich nur an den Geländern folgender Brücken mit ordnungsbehördlicher Erlaubnis angebracht werden:

Fußgängerbrücke Iserlohner Landstr./Schattweg

Lendringser Hauptstr. in Höhe der Shell-Tankstelle

Verfahrensvorschriften

§ 11
Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis kann auf Antrag erteilt werden. Der Antrag soll schriftlich spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt gestellt werden. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen werden soll.
- (3) Sofern es zu zeitlichen oder räumlichen Überschneidungen kommt und dadurch nicht alle Anträge genehmigt werden können, ist unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses der Antragseingang bei der Stadt Menden (Sauerland) entscheidend.

§ 12
Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Für Schäden oder zusätzliche Kosten, die der Stadt Menden oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der Gebührenschuldner. Er hat die Stadt Menden von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die gegen sie wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (3) Eine Regelung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ist zulässig, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

§ 13
Versagung und Widerruf der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt werden, wenn
 - a. öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Antrag entgegenstehen,
 - b. die beantragte Fläche wegen entgegenstehender Belange nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - c. die Antragsfrist nicht eingehalten wurde,
 - d. der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

- (2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn
- a. dies im öffentliche Interesse geboten ist,
 - b. gegen inhaltliche Bestimmungen der Erlaubnis verstoßen wird,
 - c. nachträglich die Voraussetzungen für die Erlaubnis entfallen,
 - d. die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben erheblich beeinträchtigen würde,
 - e. der Gebührenschuldner die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

- (3) Beim Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer innerhalb einer angemessenen Frist die Anlagen zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (4) Bei einer nur vorübergehenden Nutzung der Anlagen oder Einrichtungen gilt eine Frist von einem Werktag nach Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis als angemessen. Sofern diese Frist nicht eingehalten wird, ist die Stadt berechtigt, ohne weitere Aufforderung die Anlagen oder Einrichtungen im Wege der Ersatzvornahme zu Lasten des Erlaubnisnehmers zu beseitigen.

§ 14 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Ergeben sich bei der Gebührenrechnung Centbeträge, so wird auf volle Euro aufgerundet. Ist dieser Betrag niedriger als die festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühren.
- (4) Angefangene Quadratmeter werden voll berechnet.
- (5) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2 a) FStrG Kostenersatz, sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, werden durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (6) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (7) Für Sondernutzungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sind Sondernutzungsgebühren in Anlehnung in artverwandte Tagespositionen unter Berücksichtigung des Umfangs der Einschränkung des Gemeingebrauchs und des wirtschaftlichen Vorteils zu erheben.

§ 15 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
- a. der Antragsteller,
 - b. der Erlaubnisnehmer,
 - c. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem eigenen Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Entstehung der Gebührenpflicht; Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der Tatbestand der erlaubnispflichtigen Sondernutzung erfüllt ist, unabhängig davon, ob die Erlaubnis erteilt ist, oder nicht.
- (2) Die Gebühren werden zusammen mit der Erlaubnis oder durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt
 - a) bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer mit Erteilung der Erlaubnis,
 - b) bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen, soweit die Dauer vorher nicht absehbar ist, mit Beendigung der Sondernutzung, zumindest zum Ende eines Kalendervierteljahres für den abgelaufenen Zeitraum,
 - c) bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen (Dauersondernutzungen) erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Januar bzw. mit Beginn der jeweiligen Sondernutzung,
 - d) bei nicht erlaubten Sondernutzungen mit Beendigung der Sondernutzung, zumindest zum Ende eines Monats für den abgelaufenen Zeitraum.
- (3) Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, bei Dauersondernutzungen zwei Wochen nach Beginn der Sondernutzung, fällig. Werden die fälligen Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht entrichtet, kann die Erlaubnis widerrufen werden.
- (4) Eine Regelung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ist zulässig, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

§ 17 Gebührenfreiheit

- (1) Soweit die Sondernutzungen religiösen, karitativen, politischen oder kulturellen Zwecken dienen oder im überwiegenden Interesse der Stadt Menden (Sauerland) durchgeführt werden, werden keine Gebühren für die Sondernutzungen erhoben.
- (2) Die nicht gewerblichen Vereine und Organisationen mit Sitz im Stadtgebiet Menden genießen hinsichtlich der Plakat- und Transparentwerbung (Nr. 3.1 bis 3.3 des Tarifs) Gebührenfreiheit.

§ 18 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, werden die Gebühren nicht erstattet.
- (2) Wird eine auf Widerruf genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Bereits entrichtete Gebühren werden auf Antrag anteilig von dem Monat an erstattet, der auf die Mitteilung der Aufgabe der Sondernutzung folgt. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Aufgabe der Sondernutzung gestellt werden.
- (3) Wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, werden bereits entrichtete Gebühren anteilig erstattet.

§ 19 Ausnahmen

Für die im Bereich des öffentlichen Straßenraumes stattfindenden Veranstaltungen der Stadt Menden, für die gesonderte Standgebühren festgelegt sind (Pfungstkirmes, Mendener Herbst, Wochenmärkte, Weihnachtsmärkte oder ähnliche Veranstaltungen), gelten die Vorschriften dieser Satzung nicht.

Besondere Bestimmungen

§ 20 Ahndung von Verstößen

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 StrWG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 18 Abs. 1 StrWG NRW eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne die dafür erforderliche Sondernutzungserlaubnis benutzt,
 - b. gegen die nach § 18 Abs. 2 StrWG NRW im Wege der Sondernutzungserlaubnis erteilten Auflagen verstößt,

- c. entgegen § 18 Abs. 4 StrWG NRW Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder auf vollziehbares Verlangen der zuständigen Behörden Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Straßenzustand versetzt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 21 Haftung, Sicherheitsleistung, Kostenersatz

- (1) Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer vor Inanspruchnahme der Erlaubnis den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für die Dauer der Sondernutzung verlangen.
- (2) Die Stadt behält sich das Recht vor, vor Erteilung der Erlaubnis im Einzelfall eine angemessene Sicherheitsleistung zu erheben.
- (3) Bei Abweichungen vom Inhalt der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Stadt den genehmigten Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Änderungen:

§ 2 geändert und § 2a neu aufgenommen durch Änderung der Satzung vom 25.06.2024

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 27.06.2024

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

**Gebührentarif
zu § 14 der Satzung der Stadt Menden
(Sauerland) über die Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung)**

<u>Tarif-</u> <u>stelle Art der Sondernutzung</u>	<u>€</u>
1. Sondernutzungen aus überwiegendem wirtschaftlichen Interesse	
1.1 Verkaufswagen und bewegliche Verkaufsstände aller Art, soweit sie nicht unter	
Tarifstelle 2.3 fallen	
je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	
täglich bis zu 1 Woche	0,50
länger als eine Woche	0,30
1.2 Veranstaltungen von Volksfesten, Jahrmärkten, Messen, Ausstellungen, Circus- u. ä. Veranstaltungen, Flohmärkte u. ä.	
je m ² beanspruchter Verkehrsfläche pro Veranstaltung	0,50
1.3 Ausstellung von Kraftfahrzeugen, Informationswagen und -ständen, Werbefahrzeugen und sonstige Veranstaltungen	
je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	
täglich	1,00
Gebühr für mobile Werbeveranstaltungen (Promotion) täglich	30,00
1.4 Verteilen von Werbematerial (Handzettel, Prospekte usw.)	
je 200 Stück	10,00
2. Sondernutzungen in Verbindung mit einem stehenden Gewerbebetrieb oder mit baulichen Anlagen und aus überwiegendem wirtschaftlichen Interesse	
2.1 Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden	
je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	
monatlich	4,00
2.2 Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen aller Art, soweit sie nicht unter Tarifstelle 2.3 fallen	
a) Verkaufsstände,	
Verkaufseinrichtungen	
je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	
monatlich	10,20
bei Imbissständen Erhöhung um	
100 % -	
bei Zeitungskiosken u. ä. Ermäßigung	
um 50 % -	
b) Warenauslagen	
je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	
monatlich	5,10
2.3 Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der eigenen Leistung ohne Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden	
a) Verkaufsstände,	
Verkaufseinrichtungen	
je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	
täglich	0,30
Mindestgebühr täglich	6,10
b) Warenauslagen	
je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	
täglich	0,20
Mindestgebühr täglich	4,00
2.4 Automaten	
je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	
täglich	3,00
2.5 Auslage- und Schaukästen, Vitrinen	
je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	
monatlich	4,20
jährlich	51,10
3. Sondernutzungen durch Werbeanlagen	
3.1 Werbetransparente	
je Transparent täglich	2,00
3.2 Werbe- und Hinweistafeln	
je Tafel monatlich	6,00
a) Mobile Werbeträger	
für Plakate bis zu einer Größe von	
0,5 m ² (DIN A 1)	
je Plakat und Plakataktion täglich	0,30
b) für Plakate über die Größe von 0,50 m ² hinaus	
je Plakat und	
Plakataktion täglich	0,50
Die Gebühren unter 3.2 gelten nicht, sofern durch kommerzielle Werbeagenturen entsprechende Plakatierungserlaubnisse erteilt wurden.	
3.3 Wertstoffsammelstellen o. ä. Einrichtungen pro Behältnis	25,00
4. Sondernutzungen ohne überwiegendes wirtschaftliche Interesse	
4.1 Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Container, mit oder ohne Bauzaun	
je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	
monatlich	3,00
4.2 Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Tarifstelle 4.1 fällt	
je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	
täglich	0,25

- | | |
|--|--------|
| 4.3 Masten für Fahnen u. ä., soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen je Mast jährlich | 3,00 |
| 4.4 Kinderspielgeräte und Unterhaltungsspiele je Gerät jährlich | 50,00 |
| 5. Abstellen von Werbefahrzeugen auf öffentlicher Verkehrsfläche (Kraftfahrzeug oder Anhänger) ab einem Zeitraum von mehr als 2 Wochen monatlich | 100,00 |
| 6. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt sofern keine abweichende Regelung getroffen ist. | 15,00 |

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen> veröffentlicht.

Stand: Juni 2024

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verfolgt neben der Erfassung von Belastungen und Minderungen des Verkehrslärms auch das Vorsorgeprinzip. Schützenswerte sogenannte „ruhige Gebiete“ sollen so nachhaltig vor einer Lärmzunahme bewahrt werden und sind in Iserlohn entsprechend ausgewiesen.

Besonders lärmbelastete Straßenabschnitte wurden anhand der Belastungssituation bewertet und eine Rangfolge des Handlungsbedarfes abgeleitet. Es wurden Prüfeempfehlungen entwickelt, die das Potential haben, die Lärmbelastung zu reduzieren. Die einzelnen Maßnahmen dieses Maßnahmenplans sind Teil des Lärmaktionsplans.

Der Lärmaktionsplan steht auf der Internetseite der Stadt Iserlohn (www.laermaktionsplan-iserlohn.de) und der Beteiligungsplattform Adhocracy (adhocracy.plus/iserlohn) zum Herunterladen zur Verfügung und liegt im Stadthaus Bömberg - Bömberggring 37, 58636 Iserlohn - zur Einsichtnahme zu folgenden Zeiten aus: Montag bis Donnerstag 8-16 Uhr und Freitag 8-12 Uhr.

Weitere Informationen zur Lärmaktionsplanung finden Sie auch auf der städtischen Internetseite unter oben genannter Adresse.

Iserlohn, 02.07.2024

STADT ISERLOHN

Michael Joithe
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Lärmaktionsplans der Runde 4

Die Stadt Iserlohn ist gemäß Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) des Europäischen Parlaments und Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm verpflichtet, Lärmkartierungen und Lärmaktionspläne (LAP) aufzustellen und diese regelmäßig, spätestens in einem Turnus von 5 Jahren, fortzuschreiben. Der Pflicht zur Aufstellung des LAP der Runde 4 gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie ist die Stadt Iserlohn nachgekommen. Bevor dieser vom Rat der Stadt Iserlohn verabschiedet werden kann, ist nach § 47 d Abs. 3 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) die Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen.

Die Möglichkeit der Beteiligung besteht in der Zeit vom:

15.07.2024 bis 11.08.2024

Die Beteiligung kann schriftlich auf dem Postweg (Stadt Iserlohn, 69/4 Umwelt- und Klimaschutz, Bömberggring 37, 58636 Iserlohn), per E-Mail (lap@iserlohn.de) oder auf der digitalen Beteiligungsplattform (adhocracy.plus/iserlohn) erfolgen.



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 24.06.2024 beschlossen, folgende Straßen gemäß §§ 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355 und 2007 S. 327), in der derzeit gültigen Fassung, dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen (Anliegerstraßen) förmlich zu widmen:

Tannenburgerstraße (Gemarkung Meinerzhagen, Flur 13, Flurstücke 3279, 1685, 1686 und 1687)

Hochstraße (Gemarkung Meinerzhagen, Flur 12, Flurstück 267; Flur 33, Flurstücke 45 und Teilfläche des Flurstücks 35 bis Haus Kampstraße 23)

Kampstraße (Gemarkung Meinerzhagen, Flur 34, Flurstücke 16 und 243; Flur 33, Flurstücke 27, 213, 214, 215 und Teilfläche des Flurstücks 35 ab Haus Kampstraße 23)

Kirchstraße (Gemarkung Meinerzhagen, Flur 12, Flurstücke 822, 399, 377, 379, 691, 135, 155, 935, 831, 829 und 1023)

Krummicker Weg (Gemarkung Meinerzhagen, Flur 12, Flurstücke 445, 447, 945 und 185)

Kirchplatz (Gemarkung Meinerzhagen, Flur 12, Flurstück 858)

An der Kirche (Gemarkung Valbert, Flur 42, Flurstück 1028)

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

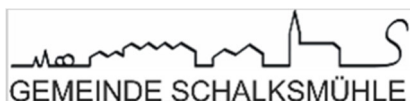
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de in der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Meinerzhagen, 03.07.2024

Der Bürgermeister
Gez. Nesselrath



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Aufstellung und Inkrafttreten des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Schalksmühle- Runde 4

Im Rahmen der 4. Runde der Lärmaktionsplanung war die Gemeinde Schalksmühle gem. § 47 d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der EU-Umgebungsärmrichtlinie 2002/49/EG zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans (LAP) verpflichtet.

Der Beschluss über den Lärmaktionsplan der Gemeinde Schalksmühle erfolgte in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 01.07.2024. Der Lärmaktionsplan ist damit in Kraft getreten. Der Lärmaktionsplan (Runde 4) ist auf der Internetseite der Gemeinde Schalksmühle <https://www.schalksmuehle.de> veröffentlicht.

Das Umgebungsärmportal

www.umgebungslaerm.nrw.de des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen bietet weiterführende Informationen zum Thema Lärmaktionsplanung. Dort werden auch zentral für alle betroffenen Kommunen im Land Lärmkarten nach der Umgebungsärmrichtlinie hinterlegt.

Schalksmühle, 04.07.2024

Der Bürgermeister
Schönenberg



Stadt
Lüdenscheid

Vierzehnte Satzung vom 05.07.2024 zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst vom 12.12.2007

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 01.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst vom 12.12.2007 wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif als Anlage zur Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst vom 12.12.2007 wird durch den beigefügten Gebührentarif ersetzt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 05.07.2024

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

**Gebührentarif
als Anlage zur Vierzehnten Satzung vom
05.07.2024 zur Änderung der Satzung der Stadt
Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren
für den Rettungsdienst vom 12.12.2007**

I. Rettungswache Lüdenscheid

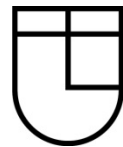
Die Gebühr beträgt für eine Fahrt

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1. | im Stadtgebiet
Lüdenscheid | |
| | a) mit einem
Rettungswagen (RTW) | 979,21
EURO |
| | b) mit einem
Krankentransportwagen
(KTW) | 603,80
EURO |
| 2. | über das Gebiet der Stadt
Lüdenscheid hinaus | |
| | a) mit einem RTW | 1.574,29
EURO |
| | b) mit einem KTW | 933,57
EURO |

II. Notarzteeinsatz

Bei dem Einsatz des Notarztes werden zusätzlich pauschal berechnet:

- | | | |
|----|--|----------------|
| a) | für den Notarzt je Patient | 398,88
EURO |
| b) | für das Notarzteeinsatzfahrzeug
(NEF) | 648,40
EURO |



Stadt
Lüdenscheid

**Standortkonzept und Richtlinien zur Aufstellung
von Altkleidercontainern auf öffentlichen Flä-
chen der Stadt Lüdenscheid vom 05.07.2024**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 01.07.2024 das Standortkonzept und die Richtlinien zur Aufstellung von Altkleidercontainern auf öffentlichen Flächen der Stadt Lüdenscheid beschlossen.

Inhaltsübersicht

1. Aktuelle Rechts- und Ausgangslage
2. Ziele und Zweck des Standortkonzepts für Altkleidercontainer
3. Standortauswahl
4. Rahmenbedingungen der Sondernutzungserlaubnis
5. Antragsverfahren
6. Auswahlverfahren
7. Inkrafttreten

Genderhinweis:

Es wird ausschließlich das generische Maskulinum verwendet. Die Stadt Lüdenscheid schließt damit alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

1. Aktuelle Rechts- und Ausgangslage

Die Nutzung öffentlicher Flächen zur Aufstellung von Containern für die Sammlung von Altkleidern, sonstigen Alttextilien und Altschuhen - nachfolgend Altkleidercontainer genannt – stellt eine Sondernutzung nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen dar – nachfolgend Sondernutzungssatzung genannt -, die auf Antrag und bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen seit vielen Jahren straßenrechtlich erlaubt wird. In der Vergangenheit hat ausschließlich der Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb der Stadt Lüdenscheid (STL) die in Betracht kommenden Flächen zur Aufstellung von Altkleidercontainern genutzt. Seit einigen Jahren betätigen sich auch kommerzielle Unternehmen in diesem Geschäft und haben teilweise im Klageverfahren Sondernutzungsflächen dafür erhalten.

Dies hat zur Folge, dass an mehreren Standorten unterschiedliche Aufsteller eine Sondernutzungserlaubnis besitzen. Insbesondere bei solchen Standorten mit mehreren Aufstellern weist das Umfeld häufig starke Verschmutzungen durch beigestellte Altkleidersäcke oder sonstigen Unrat auf. Dies führt zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das Stadtbild, die teilweise mit einer Gefährdung der Verkehrsteilnehmer einhergehen. Mangels klarer Zuordnung kann im Regelfall kein Unternehmen für die Beseitigung der Verschmutzungen herangezogen werden, so dass die Stadt die Beseitigungskosten tragen muss.

Darüber hinaus werden häufig nicht genehmigte Altkleidercontainer im öffentlichen Straßenraum durch verschiedene, nicht immer identifizierbare Sammler aufgestellt.

2. Ziele und Zweck des Standortkonzepts für Altkleidercontainer

Mit den Richtlinien zur Aufstellung von Altkleidercontainern sollen folgende Ziele erreicht werden:

- a) Die örtliche und zahlenmäßige Festlegung von Wertstoffsammelstellen nach rechtssicheren Kriterien.
- b) Eine klare Zuordnung der Anzahl und der Standorte von Altkleidercontainern zu konkreten verantwortlichen Unternehmen, Organisationen oder Personen, die für die Sauberkeit auch im Umfeld eines Standortes zuständig sind.
- c) Die flächendeckende und gleichmäßige Verteilung der Altkleidercontainer im Stadtgebiet.
- d) Die Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Stadt- und Straßenbild durch Übermöblierung mit Altkleidercontainern auf öffentlichen Verkehrsflächen; gleichzeitig soll damit auch das unkontrollierte bzw. unerlaubte Abstellen von Altkleidercontainern unterbunden werden.
- e) Die Sicherstellung der Gleichbehandlung von gewerblichen und gemeinnützigen Sammlern bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen.
- f) Eine möglichst geringe Beeinträchtigung der Anlieger durch übermäßigen Nutzerverkehr, Lärm und Abgas.

3. Standortauswahl

- a) Die Stadt Lüdenscheid stellt für das Aufstellen von Altkleidercontainern ausschließlich öffentlich gewidmete, städtische Verkehrsflächen zur Verfügung.
Die Nutzung der Standorte für Altkleidercontainer erfordert eine Sondernutzungserlaubnis nach §§ 18 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in Verbindung mit der städtischen Sondernutzungssatzung in den jeweils geltenden Fassungen.
- b) Die Standorte werden nach Kriterien ausgewählt, die im Rahmen einer ermessensfehlerfreien Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zulässig sind und einen sachlichen Bezug zu der öffentlichen Verkehrsfläche haben.

Diese Bezüge sind insbesondere:

- die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
- die Wahrung des Interessenausgleichs zwischen Straßenbenutzern und Anliegern, z.B. der Schutz vor übermäßigen Immissionen oder sonstigen Störungen,

- die Vermeidung einer übermäßigen Straßenabnutzung,
- die Sicherstellung eines flächendeckenden Sammelsystems,
- die Beachtung von gestalterischen und städtebaulichen Belangen, sofern ein entsprechendes städtebauliches Konzept vorliegt.

Unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2 genannten Ziele des Standortkonzepts für Altkleidercontainer ist die Aufstellung von Altkleidercontainern nur an den hierfür bestimmten Standorten und nur in der für den jeweiligen Standort vorgesehenen Anzahl zulässig. Die notwendige Anzahl der Altkleidercontainer im Stadtgebiet sowie an den einzelnen Wertstoffsammelstellen orientiert sich an den Erfahrungswerten aus den Sammlungen der vorangegangenen Jahre. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Altkleidercontainer außerhalb der in der **Anlage 1** gelisteten Standorte ist ausgeschlossen.

In der **Anlage 1**, die Bestandteil dieser Richtlinien ist, sind die einzelnen Containerstandorte im Stadtgebiet nach räumlich zusammenhängenden Bezirken zusammengestellt. Die Bezirke umfassen jeweils mehrere definierte Standorte zur Aufstellung von einzelnen oder mehreren Altkleidercontainern, die in der späteren Sondernutzungserlaubnis in einem Übersichtsplan gekennzeichnet sind. Dies soll die Organisation der Leerung der Behälter und deren Unterhaltung einschließlich der Unterhaltung der umgebenden Flächen durch die Unternehmen mit einem möglichst geringen Aufwand begünstigen.

- c) Bemessungsgrundlage für die Zahl der Altkleidercontainer sind Erfahrungswerte aus anderen Städten, die eine Sammelmenge von 4 bis 12 kg je Einwohner ausweisen. Bei einem angenommenen Durchschnittswert von 8 kg und einer Einwohnerzahl von rund 73.000 ergibt sich eine jährliche Sammelmenge von 585 Tonnen. Ein Altkleidercontainer sammelt bei regelmäßiger Befüllung und Leerung rund 8 Tonnen Altkleider jährlich. Damit besteht für die Stadt Lüdenscheid rechnerisch ein Bedarf von höchstens 73 Altkleidercontainern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich einige öffentlich zugängliche Altkleidercontainer auf privaten Flächen befinden und auch weniger als die oben genannte Zahl auf städtischen Flächen vorgehalten werden könnte.
- d) Sofern sich die gesetzlichen oder rechtlichen Grundlagen verändern, kann die Standortliste (**Anlage 1**) aktuellen Erfordernissen angepasst werden, ohne dass es einer politischen Beschlussfassung bedarf.

4. Rahmenbedingungen der Sondernutzungserlaubnis

- a) Eine Sondernutzungserlaubnis soll nur für sämtliche Standorte eines Bezirks und für jeweils drei Jahre an einen gewerblichen oder gemeinnützigen Altkleidersammler vergeben werden.

Um mehreren Unternehmen die Möglichkeit zu bieten, Altkleidercontainer im Stadtgebiet aufstellen zu können, sollen höchstens 50 % der Standortbezirke auf einen Erlaubnisnehmer entfallen. Die anderen Bezirke sollen an die übrigen Interessenten vergeben werden.

Die dreijährige Befristung dient einerseits dazu, andere Antragsteller nicht auf Dauer von der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für bestimmte Bezirke auszuschließen, andererseits dem Erlaubnisnehmer für die zu tätigen Investitionen eine Planungssicherheit zu geben.

- b) Die straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis wird folgende Nebenbestimmungen enthalten:

Die Altkleidercontainer müssen folgende Merkmale aufweisen:

- eine einheitliche Gestaltung je Containerstandort,
- den Namen des Erlaubnisnehmers (Namen des Unternehmens oder der gemeinnützigen Organisation) und dessen jederzeit erreichbare Telefonnummer. Änderungen der Kontaktdaten sind unverzüglich auf allen Altkleidercontainern zu vermerken,
- eine Beschriftung „Alttextilien“ in deutlich sichtbarer Größe in den Sprachen Deutsch und Englisch,
- eine Befüllbarkeit durch Schubsysteme mit verlängertem Handgriff,
- ein GS-Prüfsiegel und eine CE-Kennzeichnung,
- eine Einbruchsicherung,
- einen deutlich sichtbaren Hinweis auf das Verbot eines Einstiegs in den Altkleidercontainer,
- keine kommerzielle Werbung Dritter.

- c) Die Entleerung der Altkleidercontainer sowie die Reinigung der um die Altkleidercontainer liegenden Flächen im Umkreis von drei Metern hat entsprechend des tatsächlichen Anfalls und unter Berücksichtigung der feststellbaren Mengenentwicklungen auf eigene Kosten des Erlaubnisnehmers so häufig stattzufinden, dass eine Überfüllung nicht auftritt, eine weitere Eingabe von Altkleidern, sonstigen Alttextilien und Altschuhen jederzeit ohne Schwierigkeiten möglich ist und ein Ablegen von Altkleidern, sonstigen Alttextilien und Altschuhen neben den Sammelbehältern oder in deren Umfeld nicht stattfindet. Dabei ist mindestens eine wöchentliche Entleerung der Altkleidercontainer und Reinigung der um die Altkleidercontainer liegenden Flächen einzuhalten. Das Tätigwerden ist mit Datum schriftlich zu dokumentieren und bei Bedarf gegenüber der Stadt nachzuweisen.

- d) Die Entleerung der Altkleidercontainer und die Reinigung der um die Altkleidercontainer liegenden Flächen darf nur werktags in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr stattfinden.

- e) Die Stadt Lüdenscheid ist berechtigt, den Inhaber der Sondernutzungserlaubnis bei Notwendigkeit zu zusätzlichen Entleerungen und Säuberungen durch E-Mail aufzufordern. Zwischen Meldung/Aufforderung der Stadt und Störungsbeseitigung durch den Erlaubnisnehmer dürfen an Werktagen nicht mehr als 48 Stunden liegen. Das schuldhaftige Nichtbefolgen oder Verzögern kann zum Widerruf der Sondernutzungserlaubnis und in der Folge gegebenenfalls zum Entfernen des entsprechenden Altkleidercontainers durch die Stadt und zu einer Meldung an den Märkischen Kreis wegen Unzuverlässigkeit führen. Die Entfernung des Altkleidercontainers erfolgt auf Kosten des Erlaubnisinhabers. Die durch die Stadt entfernten Altkleidercontainer fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Lüdenscheid.

- f) Die Altkleidercontainer sind nach Ablauf der befristet erteilten Sondernutzungserlaubnis ohne weitere Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu entfernen. Sollten die Altkleidercontainer nach Ablauf dieser Frist nicht entfernt sein, ist die Stadt berechtigt, nach einer schriftlichen Mahnung mit einer erneuten Fristsetzung die Behälter im Rahmen der Ersatzvornahme auf Kosten des Erlaubnisinhabers zu entfernen. Die durch die Stadt entfernten Altkleidercontainer fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Lüdenscheid.

- g) Öffentliche Anlagen, wie Feuermelder, Hydranten, Kabelschächte, Schieberkästen, Einstiegschächte, Regeneinläufe, Beleuchtungsmaste sowie andere Einbauten der Versorgungsbetriebe, müssen jederzeit zugänglich bleiben. Dies gilt auch für Grundstückszuwegungen, die jederzeit so zugänglich bleiben müssen, dass Rettungs-, Brandschutz- und Sicherungsmaßnahmen nicht behindert werden.

- h) Sofern die Sondernutzungsfläche für Maßnahmen im öffentlichen Interesse, zum Beispiel Straßenbaumaßnahmen, benötigt wird, ist der Erlaubnisnehmer verpflichtet, nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Fläche auf eigene Kosten innerhalb einer Frist von 14 Tagen temporär oder auf Dauer zu räumen.

Eine temporäre Entfernung der Altkleidercontainer hat der Erlaubnisnehmer entschädigungslos zu dulden. Bei einem dauerhaften Wegfall der Sondernutzungsfläche wird der Erlaubnisgeber versuchen, dem Erlaubnisnehmer einen Ersatzstandort zuzuweisen; sollte dies nicht möglich sein, wird die Sondernutzungsgebühr entsprechend verringert. Ein Anspruch auf einen Ersatzstandort besteht nicht.

Sollten die Altkleidercontainer nach Ablauf dieser Frist nicht entfernt sein, ist die Stadt berechtigt, nach einer schriftlichen Mahnung mit einer erneuten Fristsetzung die Behälter im Rahmen der Ersatzvornahme auf Kosten des Erlaubnisinhabers zu entfernen. Die durch die Stadt Lüdenscheid entfernten Altkleidercontainer fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Lüdenscheid.

- i) Eine Verankerung oder Befestigung der Altkleidercontainer im Straßenkörper darf nicht vorgenommen werden. Jegliche Veränderungen am Straßenmobiliar sind unzulässig. Der Aufsteller hat etwaige Schäden zu ersetzen, die durch die Nutzung an dem Zustand der Straßenbefestigung sowie den Anlagen über oder auf der Straßenfläche entstehen. Er haftet gleichermaßen für alle Schäden an Personen und Sachen, die auf dem von ihm benutzten öffentlichen Straßengrund während der Zeit der Sondernutzung dadurch entstehen, dass er oder die von ihm beauftragte/n Person/en in Vorbereitung und/oder Ausführung der Aufstellung, Reinigung und Entleerung der Altkleidercontainer die ihnen obliegende Verkehrssicherungspflicht vernachlässigen. Die eigene Haftung sowie die Haftungsfreistellung der Stadt Lüdenscheid wird durch den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung abgesichert.
- j) Die Höhe des Entgeltes für die Sondernutzungserlaubnis richtet sich nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Lüdenscheid in der jeweils geltenden Fassung.

5. Antragsverfahren

- a) Die Sondernutzungserlaubnis der Stadt Lüdenscheid wird für einen Zeitraum von drei Jahren, erstmalig für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2027 erteilt. Der Antrag für die in der **Anlage 1** aufgeführten Standorte ist spätestens bis zum 30.09. des auf Genehmigungszeitraums vorhergehenden Jahres beim Fachdienst Bauservice der Stadt Lüdenscheid entweder elektronisch per E-Mail an sondernutzung@luedenscheid.de oder schriftlich an die Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Bauservice, Rathausplatz 2, 58509 Lüdenscheid, einzureichen.
- b) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Unternehmens oder der gemeinnützigen Organisation einschließlich der Benennung einer verantwortlichen Kontaktperson mit Telefonnummer und einer E-Mailadresse, auf die die Sondernutzungserlaubnis ausgestellt werden soll,
 - die Benennung der genauen Standorte,
 - einen aktuellen Auszug aus dem Gewerbezentral-/Wettbewerbs- oder Vereinsregister für das genannte Unternehmen oder die genannte gemeinnützige Organisation und ein Auszug aus dem BundeszentralWettbewerbsregister für die genannte Person,

- eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes,
- einen Nachweis über die bisherigen Tätigkeiten im Wertstoff- und Textilrecycling mit Referenzen aus den letzten drei Jahren,
- den Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung einschließlich deren Deckungshöhe von mindestens 2.500.000,00 EURO (1.500.000,00 EURO für Personenschäden und 1.000.000,00 EURO für Sachschäden) für die Dauer der Sondernutzung,
- den Nachweis über eine gültige Anzeige nach § 18 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) im Märkischen Kreis für die gewerbliche oder gemeinnützige Sammlung,
- eine Darstellung des Erscheinungsbildes der Altkleidercontainer (Fotos und technische Zeichnungen),
- Angaben über die vorgesehenen Leerungs- und Reinigungsintervalle,
- den Nachweis über die geordnete und schadlose Verwertung des gesammelten Inhalts der Altkleidercontainer.

- c) Es werden nur vollständige und fristgerecht eingereichte Anträge berücksichtigt. Nicht fristgerecht und/oder unvollständig eingegangene Anträge erhalten innerhalb eines Monats nach Fristablauf eine schriftliche Mitteilung, dass der Antrag wegen Verfristung und/oder Unvollständigkeit des Antrages nicht berücksichtigt werden kann. Fehlende Unterlagen können innerhalb der Frist nachgereicht werden.
- d) Im Übrigen muss der Bewerber selbst Sammler von Alttextilien sein oder selbst die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Sammelcontainer durch Beauftragung eines Dritten organisieren. Der Dritte darf nicht selbst Bewerber sein. Der Bewerber darf den zugewiesenen Standort nicht an einen Dritten untervermieten.

6. Auswahlverfahren

- a) Die Entscheidung über die Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die einzelnen Bezirke entsprechend der **Anlage 1**, die nicht wegen Fristversäumnis und/oder Unvollständigkeit zurückgewiesen wurden, erfolgt nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Lüdenscheid und diesen Richtlinien unter Wahrung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes (Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes) in den jeweils geltenden Fassungen.
- b) Die Zuteilung eines Bezirks erfolgt einheitlich. Dies bedeutet, dass an allen Standorten eines Bezirks - auch wenn an einem Standort die Aufstellung von mehreren Containern vorgesehen ist - für den gesamten Bezirk nur ein Antragsteller

die Sondernutzungserlaubnis mit den entsprechenden Vorgaben erhalten kann. Sollte kein Bewerber alle zur Verfügung stehenden Altkleidercontainerstellplätze gemäß der **Anlage 1** bestücken können, wird derjenige Bewerber berücksichtigt, der für den betreffenden Bezirk die meisten vorgesehenen Altkleidercontainerstellplätze beantragt hat.

- c) Sollten sich mehrere Antragstellende mit gleichen Voraussetzungen auf einen Bezirk bewerben, so entscheidet das Los.
- d) Können mangels geeigneter Bewerbungen nicht alle Bezirke vergeben werden, besteht die Möglichkeit, dass ein Bewerber – auch nachträglich - nur einzelne Standorte dieses Bezirks für die Aufstellung von Altkleidercontainern nutzt. Die übrigen Standorte dieses Bezirks bleiben dann frei.

In einem solchen Fall wird die Sondernutzungserlaubnis bis zum Ablauf der jeweiligen regulären dreijährigen Sondernutzungsperiode befristet.

- e) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird allen Antragstellern innerhalb eines Monats nach der Entscheidung bekanntgegeben.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Aufstellung von Sammelbehältern für die Altkleidersammlung auf öffentlichen Flächen im Stadtgebiet der Stadt Lüdenscheid treten gemäß Ratsbeschluss vom 01.07.2024 zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Das vorstehende Standortkonzept und die Richtlinien zur Aufstellung von Altkleidercontainern auf öffentlichen Flächen der Stadt Lüdenscheid werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieses Standortkonzept mit den Richtlinien ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 05.07.2024

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

Anlage 1:

Bezirk und Nummer	Standortbezeichnung	Zahl der Container	
1	1.1	Bräuckenstraße (Ecke Hoch- und Schlachthausstraße)	1
	1.3	Freiherr-vom-Stein-Straße (Friedensschule)	2
	1.5	Theodor-Schulte-Platz	1
	1.6	Humboldtstraße (Ecke Christine-Schnur-Weg)	2
	1.7	Schlittenbacher Straße (Ecke Straßburger Weg)	2
	2.1	Am Ramsberg	1
	2.2	Am Schäferland (Ecke Talstraße, Parkplatz Kleingartenanlage)	1
	2.4	Lohmühlenstraße (Ecke Am Ramsberg, Wendehammer)	1
			11

2	4.1	Am Lehmburg (gegenüber Hausnummer 15)	1
	5.1	Berliner Straße	2
	5.3	Danziger Weg (Diabetiker-Heim)	1
	5.5	Glatzer Straße (Ecke Honseler Bruch)	1
	5.7	Asternweg (Wendeplatte)	1
	5.8	Reinerzer Ring (Ecke Altheider Straße)	1
	5.9	Saarlandstraße (Ecke Memeler Weg)	1
	5.10	Worthstraße (Ecke Honseler Straße)	2
			10

3	6.1	Altenaer Straße (Schafsbrücke)	3
	6.2	Buschhauser Weg (gegenüber Hausnummer 1 b)	1
	6.3	Vogelberger Weg (Ecke Unterm Vogelberg)	1
	6.4	Vogelberger Weg (Ecke Wacholderstück)	1
	8.3	Hardenbergstraße	1
	8.4	Kalver Straße (Ecke Nottebohmstraße)	2
	8.6	Wefelshohler Straße (Ecke Wefelshohler Schulweg)	1
		10	

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
für den Rettungsdienst der Stadt Iserlohn
(10. Änderung)**

mit Bekanntmachungsanordnung vom 03.07.2024

I.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat in seiner Sitzung am 02.07.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung, den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der z.Z. gültigen Fassung und auf § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458) in der z. Z. gültigen Fassung.

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes bestimmt sich wie folgt:

- | | |
|---------------------------------|-----------------|
| 1. Krankentransportwagen (KTW) | 500 €/Einsatz |
| 2. Rettungstransportwagen (RTW) | 1.100 €/Einsatz |
| 3. Notarzteinsatz | |
| 3.1 Notarzteinsatzfahrzeug | 850 €/Einsatz |

Artikel 2

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Änderungsatzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

4	9.3	Versestraße (Ecke Vusmecke)	1
	10.1	Am Brutenberg	1
	11.2	Parkstraße (Nähe Hausnummer 219, gegenüber Friedhof)	2
	12.3	Friesenstraße (Ecke Frankenplatz)	1
	12.5	Jahnstraße (Ecke Am Westhang, Parkplatz)	1
	12.6	Oenekinger Weg (Ecke Gotenstraße)	1
	12.7	Parkstraße (gegenüber Hausnummer 139, Parkplatz Waldschlösschen)	1
	12.8	Parkstraße (Ecke Stüttinghauser Straße, Schule Schöneck Ecke Stadtpark)	2
			10

5	13.2	Hindemithstraße (Ecke Othlinghauser Straße)	1
	13.3	Hohe Steinert (Baumarkt)	2
	13.4	Im Winkel	1
	13.8	Schubertstraße (Ecke Lisztstraße)	1
	13.10	Schumannstraße	1
	13.12	Unterm Freihof (Ecke Tannenkamp)	2
			8

6	14.2	Am Weiten Blick (Ecke Breitenfeld)	2
	14.4	Breitenfeld (Hochhaus)	2
	14.5	Im Olpendahl (Ecke Niederwehberg)	1
	15.2	Dannenbergsstraße (Parkplatz Friedhof)	1
	15.3	Freisenbergsstraße (gegenüber Hausnummer 6)	1
	15.4	Gutenbergstraße (Ecke Kettenberg)	1
	15.5	Sauerlandring	1
	15.7	Tweerweg (Ecke Vogelberger Siepen)	1
	16.2	Im Wiesental (Ecke Burgweg)	1
			11

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 03.07.2024

Michael Joithe
Bürgermeister

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen sind in der Zeit

vom 17.07.2024 bis 21.08.2024

möglich unter: www.kierspe.de (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren) sowie unter www.beteiligung.nrw.de.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und einsehbar:

1. Umweltbericht mit folgendem Inhalt:
 - Schall- und Schadstoffimmissionen
 - Erholung
 - Schutzgut Tiere
 - Schutzgut Pflanzen
 - Biologische Vielfalt
 - Schutzgut Fläche
 - Schutzgut Boden
 - Schutzgut Wasser (Grundwasser, Oberflächenwasser)
 - Schutzgut Klima und Luft
 - Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
 - Wechselwirkung
 - Abfall
 - Zusammenfassende Prognose
 - Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
 - Prognose
2. Fachgutachten und Stellungnahmen enthalten folgende umweltbezogene Informationen:
 - Artenschutz: Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung - Bestandssituation, Ermittlungen, Konfliktanalyse, Prüfung Verbotstatbestände
 - Immissionen: Ingenieurbüro Stöcker - Geräuschimmissionen durch Fa. M-Pulse, Geräuschemissionen durch Fa. M-Pulse
 - Verkehr: BSV Reinhold Baier GmbH - Analyse, Prognose
 - Umweltbericht: Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung - Analyse, Auswirkung, Prognose
 - AWG Baugrunduntersuchung, Dipl.-Geol. W. Rummel – objektbezogene Erkundung und Beurteilung des Baugrundes
3. Die umweltrelevanten Informationen aus den Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der gleichzeitigen Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:
 - Versorgungsleitungen: Stadtwerke Kierspe, Enervie vernetzt GmbH
 - Schutzgut Natur und Landschaft, Eingriff in den Naturhaushalt, Artenschutz: Märkischer Kreis
 - Schutzgut Wasser, Abwasser, Wasserversorgung, Grundwasser: Märkischer Kreis, Bürgerschaft
 - Wasserwirtschaft, Niederschlagswasserbeseitigung: Märkischer Kreis
 - Schutzgut Boden, Altlasten Baugrund, Bodenschutz: Märkischer Kreis

- Immissionsschutz: Bezirksregierung Arnsberg, Bürgerschaft (bestehendes Gewerbe)
- Verkehr: Märkischer Kreis, Bürgerschaft

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „Wohnanlage Haunerbusch“ liegt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet, für Personen ohne Internetzugang, im gleichen Zeitraum beim Bürgermeister der Stadt Kierspe, Bauverwaltungs- und Planungsamt, Zimmer 26, Springerweg 21, 58566 Kierspe während der Dienststunden

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 2 und § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) kann die Auslegung zur Einsichtnahme der Satzung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Die Einsichtnahme ist möglich unter: www.kierspe.de (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

Bekanntmachungsanordnung:

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB und § 15 der Hauptsatzung der Stadt Kierspe öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Des Weiteren ist die Einsichtnahme in die Planunterlagen auch über das Internet möglich: www.kierspe.de (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

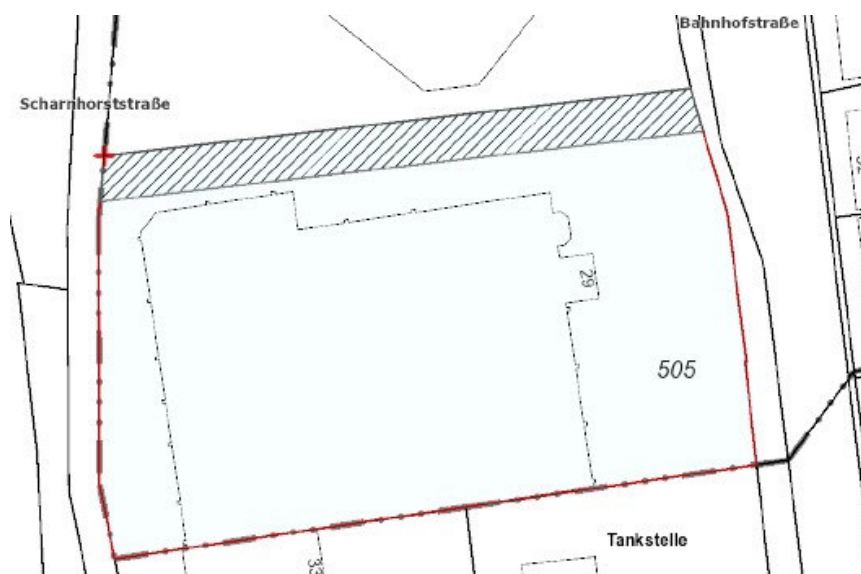
Kierspe, 03.07.2024

Olaf Stelse
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

Einziehung des Verbindungsweges auf dem Grundstück Bahnhofstraße 29 zwischen Bahnhofstraße und Scharnhorststraße

Die Stadt Plettenberg beabsichtigt, den Verbindungsweg auf dem Grundstück Bahnhofstraße 29 zwischen Bahnhofstraße und Scharnhorststraße einzuziehen. Das betroffene Grundstücksteil (Gemarkung Plettenberg, Flur 1, Flurstück 505) ist im folgenden Plan schraffiert dargestellt.



Gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) soll eine öffentliche Straße eingezogen werden, wenn ihr keine Verkehrsbedeutung mehr zukommt oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls die Einziehung rechtfertigen.

Abweichend von den im Jahr 1993 erfolgten Planungen hat sich im Zuge der heutigen Nutzung des Grundstücks Bahnhofstraße 29 (Jysk-Verbrauchermarkt) die seinerzeit angedachte Verkehrsführung und -intensität geändert, so dass der Verbindungsweg damit seine Bedeutung als öffentliche Verkehrsfläche verliert.

Die Absicht der Einziehung des Verbindungsweges auf dem Grundstück Bahnhofstraße 29 zwischen Bahnhofstraße und Scharnhorststraße wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 öffentlich bekannt gemacht.

Einwendungen können erhoben werden bis zum 09.10.2024 bei der Stadt Plettenberg, Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Zimmer 232, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg während folgender Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 8:30-12:00 Uhr, Montag u. Dienstag 14:00-16:00 Uhr, Donnerstag 14:00-17:00 Uhr sowie nach Vereinbarung.

Ein entsprechender Lageplan liegt zur Einsichtnahme bereit.

Plettenberg, 05.07.2024

gez.
Schulte
Bürgermeister



**Bekanntmachung
der Gemeinde Herscheid**

Aufstellung Lärmaktionsplan Stufe 4

Die Gemeinde Herscheid war nach § 47 d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit dem Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie erstmals zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans verpflichtet.

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung werden schwerpunktmäßig Lärmimmissionen der klassifizierten Hauptverkehrsstraßen berücksichtigt, welche einen Schwellenwert von mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen/Jahr erreichen. Für diese Bereiche liegen Lärmkartierungsdaten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) vor, welche die Grundlage der Lärmaktionsplanung darstellen. Diese Daten wurden im Rahmen der 1. Beteiligungsphase veröffentlicht.

In der 2. Beteiligungsphase wurde der Entwurf des Lärmaktionsplans der Stufe 4 in der Zeit vom 18.04.24 – 21.05.24 offengelegt.

Der Rat der Gemeinde Herscheid hat nunmehr in seiner Sitzung vom 01.07.24 einen Lärmaktionsplan für die Gemeinde Herscheid beschlossen. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingebrachten Anregungen haben dabei Berücksichtigung gefunden.

Der Lärmaktionsplan der Stufe 4 wird nun in der Zeit vom

18.07.2024 – 17.08.24 (einschließlich)
im Rathaus der Gemeinde Herscheid,
Plettenberger Str. 27
im Bürgerbüro

während der Dienststunden

Montag – Freitag	8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegung kann jedermann den Lärmaktionsplan einsehen.

Außerdem ist der Lärmaktionsplan ab dem Zeitpunkt der Auslegung auch auf der Homepage der Gemeinde Herscheid abrufbar.

Herscheid, 04.07.24

Der Bürgermeister
S C H M A L E N B A C H



**Bekanntmachung
der Gemeinde Herscheid**

I.

**Benutzungs- und Gebührensatzung für die
Notunterkünfte der Gemeinde Herscheid
vom 02.07.2024**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 05. März 2024 (GV.NRW. S. 136) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz am 05. März 2024 (GV.NRW S. 155) hat der Rat der Gemeinde Herscheid am 01.07.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Gemeinde Herscheid unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
 - a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
 - c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Notunterkünfte und Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkünfte dienen der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Gemeinde Herscheid nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
 - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen oder
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
 - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Herscheid erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der Einheitsgebühr pro qm und den Nebenkosten. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Einheitsgebühr ist die Wohn- und Nutzfläche der Unterkünfte, die der Nebenkosten die Anzahl der Personen. Die zur Wohn- und Nutzfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).

- (2) Die Einheitsgebühr beträgt für alle Unterkünfte je qm Wohn- und Nutzfläche und Kalendermonat **13,71 Euro**. Jeder eingewiesenen Person werden pauschal 10 qm Wohn- und Nutzfläche zugewiesen und berechnet.
- (3) Die Nebenkosten betragen pro Kalendermonat und pro eingewiesener Person **78,09 Euro**. Die Nebenkosten setzen sich zusammen aus den Heizkosten, den Abfallgebühren und den Wasser-/Abwasserkosten.
- (4) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft durch die Gemeinde Herscheid. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.
- (6) Die Benutzungsgebühr ist, soweit im Gebührenscheid nichts anderes bestimmt ist, am 5. Tag eines jeden Monats an die Gemeindekasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die eingewiesenen Personen der Unterkünfte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Obdachlosenunterkünfte und Übergangsheime der Gemeinde Herscheid vom 12. Februar 1996 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Notunterkünfte der Gemeinde Herscheid vom 02.07.2024

Notunterkünfte und Wohnungen nach § 2 Absatz 1 sind:

Habbeler Str. 23a
In der Winzenbecke 2
In der Winzenbecke 6
In der Winzenbecke 8
Müggenbrucher Weg 54
Valberter Str. 1

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 02.07.2024

Der Bürgermeister
SCHMALENBACH



Bekanntmachung Lärmaktionsplan der Stadt Balve – Stufe 4

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 03.07.2024 den Lärmaktionsplan – Stufe 4 – für die Stadt Balve beschlossen. Der am 26.09.2018 beschlossene Lärmaktionsplan der 3. Stufe wird durch den Lärmaktionsplan der 4. Stufe ersetzt.

Grundlage für die Lärmaktionsplanung ist die Umgebungslärmrichtlinie der Europäischen Union „Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“, welche das Ziel verfolgt, schädliche Auswirkungen und Belästigungen der betroffenen Personen zu verhindern und zu vermindern. Mit der Änderung des § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) am 15. Juni 2005 ist die Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juli 2002, Umgebungslärmrichtlinie (ULR), über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, in deutsches Recht erfolgt.

Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen nach § 47 d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu unterrichten. Der Lärmaktionsplan der Stadt Balve - Stufe 4 - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Er enthält Aussagen und Maßnahmenvorschläge zur Minderung der Umgebungslärmbelastung durch übermäßigen Verkehr an den Bundesstraßen B 515 (nördliche Stadtgrenze bis Kreuzung B 229 bei Sanssouci) sowie an der B 229 (Sanssouci bis Melener Straße).

Der Lärmaktionsplan der 4. Runde kann auf den Internetseiten der Stadt Balve unter www.balve.de in der Rubrik Wirtschaft und Bauen – Handlungskonzepte abgerufen werden. Zudem kann er vom Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Balve, Fachbereich 4, Widukindplatz 1, 58802 Balve, während der Dienststunden eingesehen werden.

Balve, den 04.07.2024

Der Bürgermeister
gez. H. Mühling



Bekanntmachung Über die 2. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Balve Im Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringler Schlade“ im Ortsteil Balve

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringler Schlade“ hat zum Ziel, die nicht mehr benötigte Friedhofserweiterungsfläche der wohnbaulichen Nutzung zuzuführen.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Balve stellt den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof dar. Die Festsetzungen der 4. Bebauungsplanänderung weichen von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab.

Nach § 13a Absatz 2 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB) kann im beschleunigten Verfahren ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes darf jedoch die geordnete städtebauliche Entwicklung des Stadtgebietes nicht beeinträchtigt werden. Die dem Bebauungsplan entgegenstehenden Darstellungen im Flächennutzungsplan werden mit Inkrafttreten des Bebauungsplans obsolet.

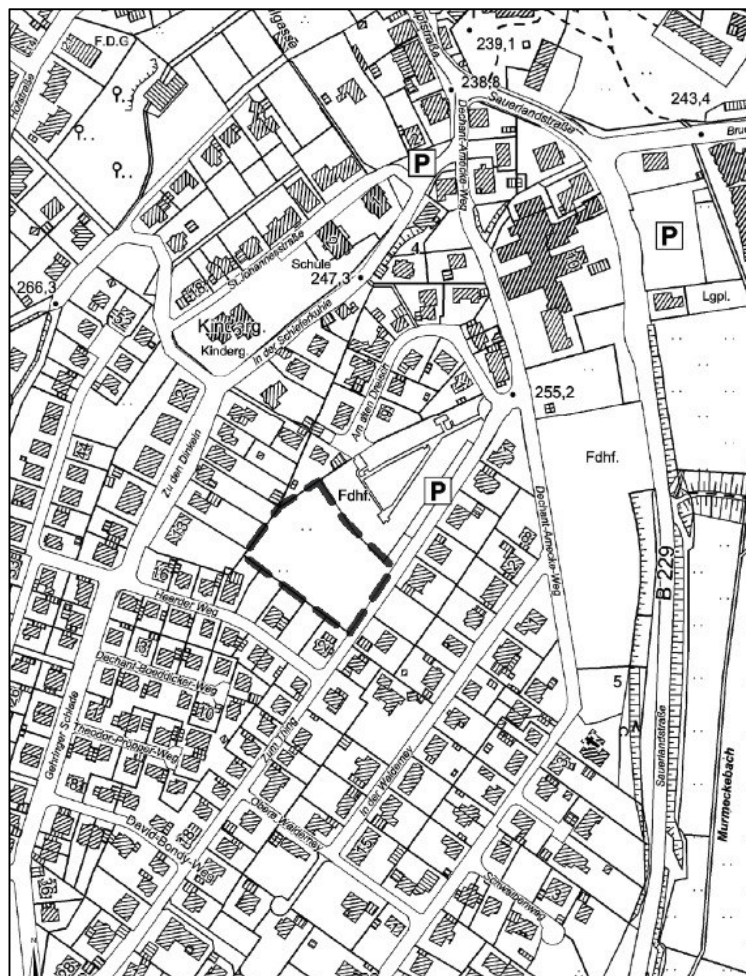
Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehring Schlade“ wurde im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Die geordnete städtebauliche Entwicklung wurde durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. Der Beschluss der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehring Schlade“ als Satzung erfolgte durch den Rat der Stadt Balve am 20.03.2024, die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 10.04.2024.

Der Flächennutzungsplan ist gem. § 13a Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 3 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen. Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschrift über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden.

Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Balve wird in dem von der Berichtigung überlagerten Bereich aufgehoben. Im bisher wirksamen Flächennutzungsplan wird das Plangebiet als „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof“ dargestellt. Im Zuge der Berichtigung wird der Bereich nun als „Wohnbaufläche“ dargestellt.

Der Planbereich ist aus folgender Skizze ersichtlich:

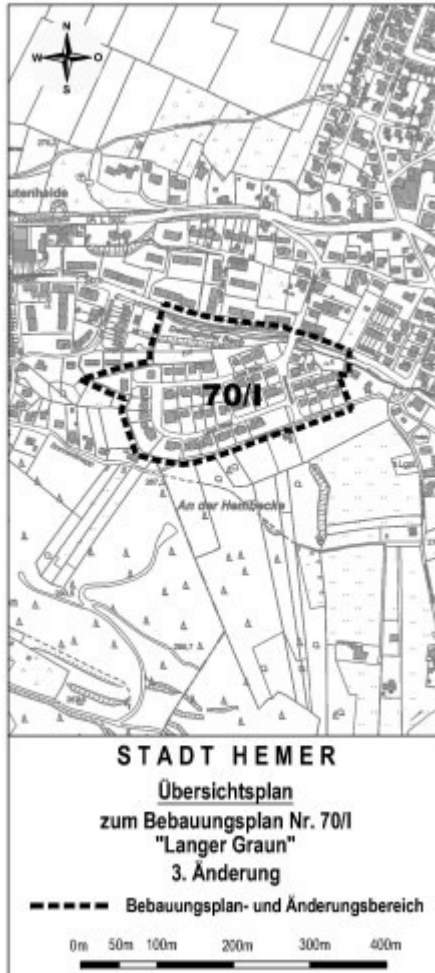


Jedermann kann die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehring Schlade“ bei der Stadt Balve, Fachbereich 4, Widukindplatz 1, 58802 Balve während der Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Balve, den 02.07.2024

gez. Hubertus Mühling
Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 70/I „Langer Graun“, 3. Änderung
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**



I.

Der Rat der Stadt Hemer hat in seiner Sitzung am 02.07.2024 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 70/I „Langer Graun“, bestehend aus dem Textbebauungsplan mit textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 70/I „Langer Graun“ wurde gemäß § 9 Abs. 8 BauGB ebenfalls beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021 und §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), neugefasst durch Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Kraft getreten am 1. Januar 2024 in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO), neugefasst durch Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), und § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172), in Kraft getreten am 1. Januar 2024.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 70/I „Langer Graun“ ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Er ist identisch mit dem seit dem 09.12.2005 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 70/I „Langer Graun“ und umfasst die folgenden Flure und Flurstücke in der Gemarkung Deilinghofen, Flur 16: 821 (Teilbereich), 1183, 1197 (Teilbereich), 1203, 1204, 1205, 1206, 1207, 1208, 1211, 1212, 1213, 1214, 1221 (Teilbereich) und 1795.

Da die 3. Bebauungsplanänderung nicht die Grundzüge der Planung berührt, wurde ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 70/I „Langer Graun“ in Kraft. Gleichzeitig treten die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 70/I „Langer Graun“ außer Kraft, soweit sie durch die Änderung erfasst werden.

II. Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Hemer, Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. § 215 Abs. 1 BauGB „Unbeachtlich werden:
 - eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

III. Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Hemer am 02.07.2024 als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 70/I „Langer Graun“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Textbebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Zimmer 702 bereitgehalten.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 70/I „Langer Graun“ in Kraft.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, den 08.07.2024

Stadt Hemer
Der Bürgermeister

gez. Christian Schweitzer

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.